

Pensionssplitting

Quelle: PVA

Pensionskonto

Mit 1. Jänner 2014 wurde für alle ab 1. Jänner 1955 Geborenen ein neues Pensionskontosystem eingeführt. Die Beitragsgrundlagen aller erworbenen Versicherungszeiten werden auf diesem Pensionskonto erfasst.

Pensionssplitting

Seit 2005 können Eltern freiwillig ein Pensionssplitting vereinbaren. Das bedeutet, dass der erwerbstätige Elternteil Teile seiner Kontogutschrift an den Erziehenden übertragen kann. Jener Elternteil, der sich der Erziehung der Kinder widmet, erhält dafür eine Gutschrift auf dem Pensionskonto und reduziert damit den finanziellen Verlust, der durch die Kindererziehung entsteht, zumindest teilweise.

Übertragung

Es können Teilgutschriften vom Kalenderjahr der Geburt bis zum Kalenderjahr, in dem das Kind sieben Jahre alt wird, übertragen werden. Wenn mehrere Kinder geboren wurden, sind Übertragungen für maximal 14 Kalenderjahre möglich. Teilgutschriften, die nicht auf eine Erwerbstätigkeit zurückgehen (z.B. für Arbeitslosengeld, Krankengeld), können nicht übertragen werden. Die Höhe der Übertragung können die Eltern für jedes Jahr selbst bestimmen und den Wert als Prozentsatz oder als Betrag festlegen. In jedem Kalenderjahr können aber höchstens 50 % der Teilgutschrift aus Erwerbstätigkeit übertragen werden.

Antrag

Ein formloser Antrag ist schriftlich bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes einzubringen. Liegen die Geburten der beiden letzten gemeinsamen Kinder nicht mehr als 10 Jahre auseinander, erstreckt sich die Antragsfrist für alle davor geborenen gemeinsamen Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr des zuletzt geborenen gemeinsamen Kindes. Als gemeinsame Kinder gelten die leiblichen Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder. Es ist eine Vereinbarung über die Übertragung abzuschließen, ein Formular hierfür gibt es im Downloadbereich der PVA. Die Vereinbarung ist unwiderruflich und dadurch kann die Übertragung nicht mehr geändert oder aufgehoben werden. Der Elternteil, der die Teilgutschrift erhält, bekommt eine höhere Pension. Bei jenem Elternteil, der Werte seiner Teilgutschrift überträgt, vermindert sich dadurch die Pension.